

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
X	<b>der Stadtvertretung</b>	12.12.19	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Nach aktueller Rechtsprechung und auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen zum 01.01.2020 zu beschließen:

Das Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechtigte Norm des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so genau wie möglich bezeichnet.

Ein Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG führt zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung. Sofern eine Satzung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot unwirksam ist, bedarf es der Wiederholung des gesamten Satzungsverfahrens, um eine rechtmäßige Satzung erlassen zu können. Die Einleitungsformel ist Bestandteil der Satzung.

Notwendige redaktionelle Änderungen sind in der vorgelegten Neufassung der Satzung berücksichtigt worden.

Des Weiteren wurden folgende Punkte überarbeitet:

1. Nach § 3 Abs. 1d waren von der Kurabgabe befreit, Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist nach der Kommentierung des § 10 KAG unzulässig, da zunächst alle Ortsfremden als Abgabepflichtige statuiert wurden. Weiter lässt sich in der Praxis kaum überprüfen, ob diese Personen nicht doch die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen. Dieser Personenkreis ist daher ebenfalls kurabgabepflichtig.
2. Nach § 3 Abs. 2b sind von der Kurabgabepflicht freigestellt auf Antrag u. a. Lebensgefährten von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. In Anlehnung daran, dass Ehegatten von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, nicht von der Kurabgabe freigestellt werden, sollen Lebensgefährten ebenfalls nicht von der Kurabgabe freigestellt werden.
3. Im § 4 Abs. 3 wurde aufgrund aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schleswig eine Regelung über die Abgabepflicht getroffen, wenn diese erst nach dem 01.09. eines jeden Jahres entsteht oder vor dem 01.05. eines Jahres endet. Eine Pauschalierung auf 27 Aufenthaltstage der Hauptsaison ist in diesen Fällen unzulässig.
4. Nach § 10 Abs. 7 hat jede/r Unterkunftsgeber ein Gästeverzeichnis zu führen. Zur Verdeutlichung, was in dem Gästeverzeichnis aufgeführt werden muss, wurden die Punkte a-d im § 10 Abs. 7 aufgenommen.

## STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

## B) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Mehreinnahmen durch die Erhebung einer Kurabgabe von Tagesgästen ist nicht bezifferbar.

Entsteht oder endet die Jahreskurabgabepflicht in der Nebensaison verringert sich die Jahrespauschale von 81,00 € auf 48,60 €. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen sind nicht bezifferbar.

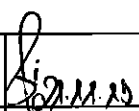
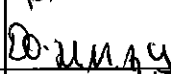
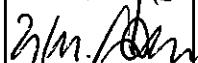
## C) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

# Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 bis 5 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

## **§ 1**

### **Erhebungsberechtigung und Zweck**

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und –veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

## **§ 2**

### **Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in in Sportboothäfen ist sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten und Lebenspartner). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
- (3) Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Verhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

## **§ 3**

### **Befreiungen**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
  - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
  - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,

- c) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Erhebungsgebiet bei der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen angemeldet wird und soweit die Teilnehmer/innen die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- d) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Gremersdorf und Großenbrode bei Vorlage des Personalausweises.

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger/innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

(3) Personen, die eine Gästekarte/Kurkarte/OstseeCard (auch in Form von JahresGästekarte/JahresKurkarte/JahresOstseeCard) aus einer anderen kurabgabepflichtigen Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### § 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich – vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. 2 – die Zahl der Tagesaufenthalte im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen des Jahres:

- a) Nebensaison: 01.01.-14.05.
- b) Hauptsaison: 15.05.-14.09.
- c) Nebensaison: 15.09.-31.12.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf

- a) 27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) 27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.
- c) 27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

- (2) Abweichend von Absatz 2 b wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.08. eines Jahres entsteht. Endet die Abgabepflicht vor dem 01.05. so wird abweichend von Absatz 2 b die Zahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage der Nebensaison pauschaliert.
- (3) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 bemessene, Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

## **§ 5 Abgabesatz**

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

a) Nebensaison:	01.01.-14.05.	1,80 €
b) Hauptsaison:	15.05.-14.09.	3,00 €
c) Nebensaison:	15.09.-31.12.	1,80 €

- (2) Tagesgäste zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesgästekarte. Die Tagesgästekarte gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde. Diese ist an der Kasse des Tourismus-Service Heiligenhafen, bei den Strandkorbvermietern oder an den Tagesgästekarten-Automaten zu erwerben. Die Höhe der Tagesgästekarte entspricht Abs. 1. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleuren/Kontrolleurinnen des Tourismus-Service Heiligenhafen ohne gültige Tagesgästekarte angetroffen werden, zahlen bei Nachlöse das Doppelte des Tagessatzes der jeweils geltenden Saison.
- (3) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind während der „Strandkorbsaison“ (01.04.eJ-30.09.eJ) zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesgästekarten verpflichtet. Für die Ausgabe der Tagesgästekarten erhalten sie beim Tourismus-Service Heiligenhafen zu Beginn der Saison (ab 01.04. jeden Jahres) nummerierte Quittungsblöcke. Die eingezogene Kurabgabe ist einmal im Monat beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzuzahlen. Nicht verbrauchte Quittungsblöcke sind am Ende der Saison – bis spätestens zum 30.09.eines Jahres an den Tourismus-Service Heiligenhafen zurückzugeben. Nach Rückgabe der nicht verbrauchten Quittungsblöcke erfolgt eine Gesamtabrechnung durch den Tourismus-Service Heiligenhafen.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (2) Weitere Ermäßigungen kann der/die Bürgermeister/in erteilen
- a) aus sozialen Gründen oder  
b) wenn es der Förderung des Tourismus und der Werbung dient.
- Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 a und b sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Stadt Heiligenhafen zu stellen.
- (3) In keinem Fall ist der/die Unterkunftsgeber/in berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

## § 7

### Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.  
Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Tourismus-Service Heiligenhafen oder, soweit dort Kurabgabeannahmestellen eingerichtet sind, bei den Kurabgabeannahmestellen der jeweiligen Kureinrichtungen sowie bei den Kurabgabeberatern/innen zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer geltenden OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten.  
Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.  
Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 10 Abs. 6) sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahrespauschale) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurabgabe-Jahresbescheides fällig.

## § 8

### OstseeCard

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten nebst Quittung die OstseeCard als Gästekarte. Sie wird mit Ausnahme der Tagesgästekarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Personen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die OstseeCard gilt für den auf ihr angegebenen Zeitraum.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine JahresOstseeCard. Die JahresOstseeCard wird mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild von der Stadt Heiligenhafen ausgestellt und hat jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.  
Die Gültigkeitsaktivierung sowie die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken, welche beim Tourismus-Service Heiligenhafen gegen Vorlage der JahresOstseeCard erhältlich sind.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die JahresOstseeCard nach § 4 Abs. 2 a-c für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard/JahresOstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder dem/der Beauftragten der Stadt Heiligenhafen oder des Tourismus-Service Heiligenhafen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard/JahresOstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung der OstseeCard werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen ErsatzOstseeCards gegen Gebühr in Höhe von 3,00 €, bei JahresOstseeCards gegen Gebühr von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.
- (5) Wechselt das Nutzungsrecht des in § 4 Abs. 2 b und c beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – Fachdienst 31 Kämmerei – zurück zu geben.

## § 9

### Voraus- und Rückzahlungen der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 a bis c zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Kurabgabe-Jahresbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber/in nach § 4 Abs. 2 a bis c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die OstseeCard-Inhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und eine schriftliche Bescheinigung des/der Unterkunftsgebers/in. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.  
Auf ErsatzOstseeCards, JahresOstseeCards und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

- (1) Unterkunftsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
  - b) Eigentümer/innen oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
  - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt sowie Betreiber/innen von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
  - d) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für den Tourismus-Service Heiligenhafen bestimmte Kopie innerhalb von 3 Werktagen beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Personen, die nach § 3 Abs. 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von § 10 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Heiligenhafen erhalten. Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Personen an den Tourismus-Service Heiligenhafen, Bergstr. 43, 23774 Heiligenhafen, zu verweisen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Heiligenhafen oder einen von der Stadt Beauftragten - in der Hauptsaison zweiwöchentlich, in der Zwischensaison vierwöchentlich - kostenfrei und bargeldlos abzuführen oder aber der Stadt Heiligenhafen bzw. dem Beauftragten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm nach Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige oder vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Heiligenhafen oder an den Beauftragten.
- (7) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen und ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste (auch Eigenbelegungen) am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten
- Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
  - An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
  - Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet,
  - Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.
- Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert – als Nachweis geführt werden.
- Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten des Tourismus-Service Heiligenhafen oder der Stadt Heiligenhafen bei Kontrollen vorzulegen.
- Betreiber/innen von Sportboothäfen haben ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag aufgrund des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes auf Anforderung des Tourismus-Service Heiligenhafen, der Stadt Heiligenhafen oder den jeweils Beauftragten zur Verfügung zu stellen.
- Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO.
- Werden trotz Anforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.
- (8) Die von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos ausgegebenen OstseeCards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine und nicht genutzte OstseeCards sind nach Ablauf des 31.12. innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert zurück zu geben.
- (9) Die Eigentümer und Besitzer von Wohnungsgelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 b und c sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgaben ihrer kurabgabepflichtigen Familienangehörigen und der diesen Familienangehörigen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, dem Fachdienst 31-Kämmerei der Stadt Heiligenhafen, Markt 4, 23774 Heiligenhafen schriftlich mitzuteilen.

## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- den an den Tourismus-Service Heiligenhafen von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses



- b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
- c) bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
- d) den durch die Mitteilung der bisherigen Nutznießer/innen von Unterkunftsmöglichkeiten und Sportbooten bekannt gewordenen Daten
- e) den bei der Stadt Heiligenhafen verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- f) Mitteilungen von Vermietern, Mietern Vermittlern und Maklern, den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten

erheben.

- (2) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach Abs. 1 a) – f) erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DSGVO zu verarbeiten.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen behält sich das Recht vor, sofern auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing) - nicht für Dritte - zugänglich zu machen.
- (4) Datenverarbeitende Stelle ist die Stadt Heiligenhafen. Der Tourismus-Service Heiligenhafen wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach der Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DSGVO für die Stadt Heiligenhafen tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Heiligenhafen vom 12.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat